

BVGer E-2440/2021 vom 15. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2440_2021

FR: TAF E-2440/2021 du 15 juin 2021

IT: TAF E-2440/2021 del 15 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter dem nachstehenden Vorbehalt - einzutreten.

E. 1.4

Die materiellen Asylgründe sind im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nicht Verfahrensgegenstand. Dieser beschränkt sich auf die Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz in zutreffender Weise das Bestehen von qualifizierten Wiedererwägungsgründen verneint und an ihren ursprünglichen Verfügungen vom 20. Juli 2018 und 3. April 2020 festgehalten hat. Kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, das SEM habe solche Gründe zu Unrecht verneint - stuft es also die neuen Vorbringen und Beweismittel unter dem Aspekt der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls als erheblich ein - hebt es die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung unter diesen Aspekten zurück. Soweit die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist (Befragung der Tochter am (...) sowie medizinische Wegweisungsvollzugshindernisse), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz

grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob sie dies zu Recht getan hat (BVGE 2014/39 E. 7). Auf den Eventualantrag, es sei die Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist demzufolge ebenfalls nicht einzutreten. Aus diesem Grund ist auch der Einwand in der Beschwerde, die vorinstanzliche Verfügung verletze hinsichtlich der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die Begründungspflicht, unberechtigt und es ist nicht weiter darauf einzugehen. Mangels Anfechtung bilden schliesslich der Kostenentscheid der angefochtenen Verfügung (Ziffer 3) sowie die Ablehnung des Antrags um Durchführung einer Anhörung (Ziffer 4) nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Zur Begründung ihrer Verfügung hinsichtlich des Nichteintretens führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus, mit dem Vorbringen, die Angehörigen des Beschwerdeführers würden nach wie vor von den sri-lankischen Behörden aufgesucht und über ihn befragt, wiederhole er seine Ausführungen aus den vorangehenden Verfahren; es könne daher grundsätzlich auf die früheren Erwägungen des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden. Insofern er angebe, seine Tochter sei am (...) - bei Unterstellung eines Tippfehlers am (...) - von Beamten des CID zu seinen Aktivitäten in der Schweiz befragt worden, habe er in seinem Schreiben weder ausgeführt, wie er von dieser angeblichen Befragung erfahren habe noch welche Aktivitäten damit gemeint sein könnten. Seine Angaben enthielten zudem auch keine Details bezüglich der vorgebrachten Befragung seiner Tochter. Hinsichtlich allfälliger einfacher Wiedererwägungsgründe hielt das SEM fest, mit seinem Verweis auf seine psychischen Beschwerden mache er keine im Vergleich zum November 2020 veränderte Situation geltend. Es sei daher vollumfänglich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4946/2020 vom 30. November 2020 zu verweisen. Folglich seien diese Vorbringen keiner materiellen Prüfung zu unterziehen (m.H.a. Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG).

E. 4.2

Zur Begründung der Verfügung hinsichtlich materieller Abweisung (qualifizierte Wiedererwägungsgründe) erwägt das SEM, zu den nun erstmals geltend gemachten sexuellen Übergriffe während der Haft (...) seien der Eingabe vom 13. März 2021 keine konkreten Angaben zu entnehmen. Aus dem ärztlichen Bericht vom 15. März 2021 gehe

dann hervor, dass er im Rahmen der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung im K._____ angegeben habe, er sei nach Ende des Krieges festgenommen worden und ungefähr für einen Monat inhaftiert gewesen, wobei es zu sexuellen und tätlichen Übergriffen gekommen sei. Er habe dort (...) bekommen und sei ins Spital gebracht worden, von wo aus er habe fliehen können. Im Urteil E-4839/2018 sei das Gericht zum Schluss gelangt, dass es seinen Vorbringen in Folge des Kriegsendes - namentlich der erfolgten Überführung in ein Camp, den dort erlebten Wirren, seiner Erkrankung und Flucht - grundsätzlich bereits am notwendigen zeitlichen Kausalzusammenhang zu seiner Ausreise im (...) fehle. Auf diese Einschätzung könne trotz der nun erstmals vorgebrachten Sachverhaltselemente vollumfänglich verwiesen werden. Gemäss seinen Ausführungen im ordentlichen Asylverfahren sei er (...) nach E._____ zurückgesiedelt worden. Seine angeblichen fluchtauslösenden Probleme mit dem CID, die bereits mehrfach als unglaublich eingestuft worden seien, hätten indes erst (...) begonnen, weshalb er im (...) aus Sri Lanka ausgereist sei. Seinen Angaben und den Akten seien keinerlei Hinweise zu entnehmen, dass er aufgrund der vorgebrachten Inhaftierung im Camp im Jahr (...) Schwierigkeiten mit den sri-lankischen Behörden gehabt hätte oder diese für seine Ausreise aus Sri Lanka ursächlich gewesen wäre. Ohne das geltend gemachte Ereignis zu verkennen, diene das Asylrecht nicht dazu, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wiedergutzumachen. Auf eine Prüfung der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens könne daher verzichtet werden. Eine solche bleibe ausdrücklich vorbehalten.

E. 4.3

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass seinem Gesuch, sofern darauf eingetreten werde, keine Gründe vorlägen, welche die Rechtskraft der Verfügungen vom 18. September 2018 (recte: 20. Juli 2018) und 3. April 2020 beseitigen könnten.

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (sog. Einfaches Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können gegebenenfalls - wie vorliegend - Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (sog. Qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2013/22, insb. E. 12.3).

E. 5.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1).

E. 5.4

Ein Wiedererwägungsgesuch ist gehörig begründet, wenn ihm genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der

Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a; BVGE 2014/39 E. 5 ff., zumal zwischen Art. 111b und Art. 111c AsylG ein enger Zusammenhang besteht [vgl. BVGE 2014/39 E. 5.5]). Unter anderem liegt dann keine gehörige Begründung vor, wenn in einem Wiedererwägungsgesuch ausschliesslich Gründe angeführt werden, welche schon im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens hätten eingebracht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 6.1

Das SEM hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 12. Januar 2021 inklusive den ergänzenden Ausführungen vom 13. März 2021 hinsichtlich des mit dem Arztbericht vom 15. März 2021 erstmals vorgebrachten sexuellen Missbrauchs während der Haft (...) zu Recht unter dem Aspekt eines qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch geprüft. Die Vorbringen stützen sich nämlich auf den Arztbericht vom 15. März 2021 des J._____, ein Beweismittel, das nach dem Urteil E-4946/2020 vom 30. November 2020 entstanden ist und es wird damit geltend gemacht, die den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts E-4839/2018 und E-2034/2020 zugrundeliegende Beurteilung der Glaubhaftigkeit erweise sich damit als ursprünglich fehlerhaft.

E. 6.2

Das Gericht kommt nach einer Überprüfung der Akten zum Schluss, dass es dieses Gesuch auch zu Recht abgewiesen hat. Auf die zutreffende Begründung kann verwiesen werden (vgl. oben E. 4.2). Ergänzend und mit Blick auf die Ausführungen in der Beschwerde zum Länderhintergrund (vgl. ebd. S. 9 Ziff. 2) sowie den Feststellungen im fachärztlichen Bericht vom 15. März 2021 (S. 3) ist festzuhalten, dass nicht auszuschliessen ist, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Haft von (...) (auch) sexuelle Übergriffe erlebt hat. Dass Opfer sexueller Gewalt, zumal in Berücksichtigung spezifischer kultureller Umstände - möglicherweise erst verspätet über ihre Erlebnisse berichten können, oft erst nach Beginn oder im Verlauf einer psychiatrischen Behandlung, ist anerkannt. Demgegenüber vermag dieses neue Sachverhaltselement - auch bei Glaubhaftigkeit - die dem Beschwerdeführer entgegengehaltenen Widersprüche zu den Ausreisegründen im Jahr (...) nicht zu erklären (vgl. Asylentscheid SEM vom 20. Juli 2018, II, Ziff. 1, bestätigt im Urteil BVGer E-4839/2018 E. 5.2). Warum es gerade bei den Schilderungen die geltend gemachten Vorkommnisse von (...) - und nicht etwa bei jenen zur fraglichen Haft (...) - zu Lücken und Widersprüchen gekommen sein sollte, und etwa das Vorbringen des (...) deshalb nicht als nachgeschoben qualifiziert werden könne, wie dies in der Beschwerde vorgebracht wird, leuchtet nicht ein. Auch die übrigen grösstenteils pauschalen oder bereits in den vorangehenden Verfahren geltend gemachten Einwände vermögen an der zutreffenden Einschätzung des SEM nichts zu ändern, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann erneut auf die vorangehenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden. Dass die Vorinstanz zu Unrecht von einem fehlenden Kausalzusammenhang zwischen den vorgebrachten Ereignissen von (...) und seiner Ausreise aus seinem Heimatstaat (...) ausgehe, da er bereits (...), nach den erlittenen sexuellen Übergriffen, einen Schlepper organisiert und dann mehrmals erfolglos versucht habe aus Sri Lanka auszureisen und er in dieser Zeit seinen Wohnsitz ständig gewechselt habe, weshalb sein Aufenthaltsort den Behörden nicht bekannt gewesen sei, wird erstmals in der Beschwerdeschrift behauptet. Darauf ist mit Verweis auf die Würdigung in den früheren Verfahren (vgl. insb. Urteil E-4839/2018 E. 5.2.5) an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Immerhin kann festgehalten werden, dass er sich damit in

Widerspruch zu seinen früheren Angaben begibt, wo er geltend gemacht hatte, er sei (...) nach E._____ zurückgekehrt und dort geblieben, bis er sich zwecks seiner Ausreise aus Sri Lanka nach H._____ begeben habe (vgl. Protokoll in den SEM-Akten: Anhörung A13/20 F93-F95).

E. 6.3

Zusammenfassend vermag der Beschwerdeführer keine qualifizierten Wiedererwägungsgründe in dem Sinne darzutun, dass das neue Beweismittel (Arztbericht vom 15. März 2021) erheblich wäre und mit ihm die Rechtskraft der ursprünglichen Verfügungen vom 20. Juli 2018 und 3. April 2020 hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sowie der Wegweisung beseitigt werden könnte.

E. 7.1

Auf das unsubstanzierte Vorbringen in der Eingabe vom 13. März 2021, die Familie des Beschwerdeführers in Sri Lanka sei wiederholt bedroht worden, ist das SEM zu Recht mit Verweis auf die entsprechende Würdigung in den bisherigen Verfahren nicht weiter eingegangen. Das (neue) Vorbringen, seine Tochter sei am (...) befragt worden, hat es sinngemäss als Mehrfachgesuch gewertet und ist mangels hinreichender Begründung nicht darauf eingetreten. Mit der gleichen Begründung trat es auch hinsichtlich allfälliger einfacher Wiedererwägungsgründe (neue medizinische Vorbringen unter dem Aspekt allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse) nicht ein.

E. 7.2

Auch in diesen Punkten ist die vorinstanzliche Verfügung zu stützen. Verfahrensgegenstand ist, wie bereits erwähnt (vgl. oben E. 1.4), einzig die Frage, ob das SEM zu Recht mangels hinreichender Begründung des Gesuches in diesen Punkten darauf nicht eingetreten ist. Dies ist der Fall und auf die zutreffende Begründung (vgl. oben E. 4.1) kann vorab verwiesen werden. Die Einwände in der Beschwerde (vgl. ebd. Ziff. 9-14) vermögen nichts Anderes zu bewirken, zumal sie offensichtlich die spezifischen Verfahrensvorschriften im Wiedererwägungsverfahren, insbesondere die erhöhte Begründungspflicht (vgl. Art. 111b AsylG), verkennen. Sie begnügen sich einerseits in einer Wiederholung bereits beurteilten Sachverhalte und bleiben auch hinsichtlich der neu geltend gemachten Befragung der Tochter oberflächlich, zumal nach wie vor keinerlei Angaben hinsichtlich der angeblichen Aktivitäten gemacht werden. Hinsichtlich der einfachen Wiedererwägungsgründe, der geltend gemachten Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers, ist zwar die Begründung in der angefochtenen Verfügung tatsächlich knapp ausgefallen. Sie ist aber zutreffend, denn effektiv ist nicht ersichtlich, inwiefern diesbezüglich von einer wiedererwägungsrechtlich erheblichen Veränderung der Sachlage (unter dem Aspekt von Wegweisungsvollzugshindernissen) auszugehen wäre. Zwar ist dem Arztbericht vom 15. März 2021 erstmals zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Sri Lanka sexuellen Missbrauch erlebt habe. Allerdings kann daraus, entgegen der Ansicht in der Beschwerdeschrift, nicht gefolgert werden, der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich seit Ergehen des Urteils E-4946/2020 vom 30. November 2020 verändert, zumal die Diagnosen nach ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) im neuen Bericht deckungsgleich sind mit jenen im Arztbericht vom 17. September 2020 (Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode mit unter Anspannung psychotischen Symptomen [ICD-10: F33.2 oder F33.3] und Chronische posttraumatische Belastungsstörung [ICD-10: F43.1]), der bereits in

das vorangehende Verfahren Eingang fand, und zwar bereits auf erstinstanzlicher Stufe (vgl. SEM-Verfügung vom 30. September 2020, IV, Ziff. 2 sowie Urteil des BVGer E-4946/2020). Verwiesen werden kann sodann auf die ausführlichen Erwägungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers in den Urteilen des BVGer E-4839/2018 (E. 7.3.4) und E-2034/2020 (E. 8.3.2).

E. 7.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen zum Eintreten auf das sinngemässe Mehrfachgesuch sowie auf das Wiedererwägungsgesuch im Sinne einer veränderten Sachlage vorliegend nicht erfüllt waren, weshalb das SEM zu Recht gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf die entsprechenden Vorbringen nicht eintrat.

E. 7.4

Auch unter dem Blickwinkel von EMARK 1995 Nr. 9 und BVGE 2013/22 E. 5.4 für das SEM schliesslich kein Eintreten auf die entsprechenden Begehren auf. Eine offenkundige Verletzung zwingender völkerrechtlicher Bestimmungen im Sinne dieser Rechtsprechung vermochte der Beschwerdeführer nicht darzutun und es ergibt sich auch keine solche aus den Akten.

E. 8

Nach dem Gesagten hat das SEM weder Bundesrecht verletzt noch den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt (Art. 106 Abs. 1 und 2 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, der sinngemässe Antrag auf Aussetzung des Wegweisungsvollzugs erweist sich damit als gegenstandslos. Der am 27. Mai 2021 angeordnete, vorsorgliche Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 10

Es verbleibt der Entscheid über die Kosten und Entschädigungen.

E. 10.1

Die Behandlung des Gesuchs um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erübrigt sich mit dem vorliegenden abschliessenden Urteil in der Sache.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, weil sich die Beschwerde entsprechend den vorstehenden Erwägungen bereits bei Eingang der Begehren, unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers, als aussichtslos erwiesen hat. Demzufolge hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.- zu tragen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 10.3

Nachdem sich die Beschwerde als aussichtslos im Sinne des Gesetzes erwiesen hat, ist auch das Gesuch um Beigabe einer amtlichen Rechtsvertretung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.